



Volksinitiative «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» und Gegenentwurf

*Entwurf Kantonsratsbeschluss und
Gegenentwurf in der Form einer Änderung
des Betreuungs- und Pflegegesetzes*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» abzulehnen. Gleichzeitig stellt er der Initiative einen Gegenentwurf gegenüber, der Leistungen zur Honorierung und Entlastung von betreuenden Angehörigen vorsieht.

Die «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung die Änderung der Luzerner Gesetzgebung (Gesetzesinitiative). Personen, die freiwillig und unentgeltlich hilfsbedürftige Personen pflegen und betreuen, soll ein Abzug von 5000 Franken vom steuerbaren Einkommen ermöglicht werden. Die Initiantinnen und Initianten bringen im Wesentlichen vor, die private Pflege und Betreuung müsse mehr geschätzt werden. Wer solche Leistungen erbringe, entlaste die öffentliche Hand um mehrere Millionen Franken jährlich.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit [Botschaft B 32](#) vom 31. März 2020 die Ablehnung der Initiative ohne Gegenentwurf. Der geforderte Steuerabzug führt nach Auffassung des Regierungsrates zu einer wenig effizienten steuerlichen Honorierung eines an sich aner kennenswerten Verhaltens nach dem «Giesskan nenprinzip», zu Ungleichbehandlungen bei der Freiwilligenarbeit sowie zu einer Ver komplizierung des Steuersystems und des Vollzugs. Freiwilligenarbeit wird zudem nicht nur in der Pflege und Betreuung geleistet. Sie findet zum Beispiel auch in sozi alen und gemeinnützigen Institutionen, in der Jugendarbeit, im Kulturbereich und im Sport statt. Der Regierungsrat erachtete es deshalb nicht als gerecht, Freiwilligenar beit nur im Fall der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen mit einem Steu erabzug zu honorieren und in den übrigen Fällen nicht.

Der Kantonsrat erteilte dem Regierungsrat indes am 30. November 2020 den Auf trag, einen Gegenentwurf zur Initiative ausserhalb des Steuerrechts auszuarbeiten. Im Sinne dieses Auftrags stellt der Regierungsrat der Initiative nun einen Gegenentwurf in Form einer Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes gegenüber. Die ser sieht Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlich regelmässig erbrachten Be treuung in Form einer Zulage an die unterstützenden Angehörigen und eines Gut scheins für die Nutzung von Entlastungsangeboten vor. Finanziert werden sollen diese Leistungen je hälftig durch Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat emp fiehlt den Gegenentwurf zur Annahme.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» abgelehnt und dieser Volksinitiative ein Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes gegenübergestellt wird.

1 Die Volksinitiative

1.1 Wortlaut und Begründung

Am 15. März 2019 reichte ein Initiativkomitee der CVP Kanton Luzern eine Gesetzesinitiative mit dem Titel «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. [1](#)) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren in der Form einer allgemeinen Anregung:

«Wer freiwillig und unentgeltlich hilfsbedürftige Personen pflegt und betreut, kann jährlich 5000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen.»

Auf der Rückseite des Unterschriftenbogens bringen die Initiantinnen und Initianten im Wesentlichen vor, private Pflege und Betreuung müsse mehr geschätzt werden. Wer privat und unentgeltlich Pflegeleistungen erbringe, entlaste die öffentliche Hand jährlich um mehrere Millionen Franken, weil diese Kosten sonst von ihr zu tragen wären. Je länger eine Person privat gepflegt werden könne, desto interessanter sei dies für den Staat. Er spare auf Kosten der Privaten.

Vom Abzug profitiere, wer einen höheren Zeit- und Koordinationsaufwand nachweisen könne. Als Beispiele werden angeführt: Unterstützung bei Körperpflege, Mobilisation und Erhaltung der körperlichen Aktivität, Unterstützung bei Planung und Vollzug des Tagesablaufs (inkl. Begleitung zu externen Terminen), regelmässige Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten (inkl. Einkauf und Abwasch), Erledigung von Hausarbeiten wie Reinigung, Abfallbewirtschaftung, Wäscheservice usw.

Einfache Handreichungen (z. B. einkaufen, Kommissionen erledigen, Briefkasten leeren) sowie Betreuungsleistungen im Rahmen der elterlichen Pflichten berechtigten nicht zum Abzug. Die Kriterien seien vom Regierungsrat festzulegen. Denkbar sei eine minimale Stundengrenze für erbrachte Leistungen oder beispielsweise ein ärztlicher Nachweis der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit.

Steuerliche Sozialabzüge seien legitim und könnten von den Kantonen beschlossen werden. Es gebe bislang keine Abzugsmöglichkeit für private Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Initiantinnen und Initianten gehen für den Kanton Luzern von rund 10'000 Personen aus, die Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen.

1.2 Formelles

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammelfrist 5198 gültige Unterschriften ein. Nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten erklärte unser Rat die Initiative mit Beschluss vom 7. Mai 2019 als zustande gekommen (vgl. [Kantonsblatt Nr. 19](#) vom 11. Mai 2019, S. 1511).

Gemäss § 82b des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. [30](#)) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert eines Jahres, seit das Zustandekommen einer Initiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g KRG).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig (§ 82c Abs. 1a KRG). Solche Beschlüsse des Kantonsrates können mit Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Ebenso kann Beschwerde dagegen geführt werden, dass eine Volksinitiative für gültig erklärt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts [1C_92/2010](#) vom 6. Juli 2010, E. 1.2). Deshalb sind Kantonsratsbeschlüsse, mit denen eine Volksinitiative für gültig oder ungültig erklärt wird, mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1b KRG).

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 KRG den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Nimmt der Kantonsrat eine nicht-formulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Kantonsrat hat in zweimaliger Beratung eine Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht. Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung. Nimmt er das Gesetz an, unterliegt es dem fakultativen Referendum (§ 82e KRG). Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82f KRG). Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h KRG). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988; SRL Nr. [10](#)).

2 Bisherige Behandlung der Initiative

2.1 Beratung im Kantonsrat

Am 31. März 2020 haben wir Ihnen mit der [Botschaft B 32](#) beantragt, die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen. Wir haben Ihnen in jener Botschaft ausführlich dargestellt, dass Lenkungsmaßnahmen via Steuerabzüge wenig effizient und intransparent sind. Es wäre mit grossen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Die Pflege und Be-

betreuung nahestehender Personen wird unabhängig von einer steuerlichen Honorierung hauptsächlich aus persönlichen, altruistischen Motiven geleistet. Der mit der Initiative geforderte Steuerabzug würde das schon heute hochkomplexe Steuersystem zudem weiter verkomplizieren. Die im Initiativtext genannte Abzugsvoraussetzung «hilfsbedürftige Person» sei kein für das Massenverfahren taugliches Kriterium für die Gewährung des Abzugs. Bedeutend wichtiger dürfte sein, dass Personen, die regelmässig unentgeltlich Pflege- und Betreuungsarbeit leisteten, bei Bedarf ein wirksames und wirtschaftlich tragbares System von Beratungs- und Entlastungsangeboten zur Verfügung stehe. In diesem Bereich würden darum Optimierungen vorgeschlagen. Zudem haben wir auf die Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vom 22. Mai 2019 ([Amtliche Sammlung 2020](#) S. 4525) verwiesen, die am 1. Januar 2021 und am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Gemäss Schätzungen der Initiantinnen und Initianten und der Dienststelle Steuern wäre bei Annahme der Initiative mit jährlichen Steuerausfällen von 4,7 Millionen Franken für den Kanton und von 4,9 Millionen Franken für die Gemeinden zu rechnen.

Ihr Rat hat die Botschaft am 30. November 2020 behandelt und die Vorlage mit dem Auftrag an uns zurückgewiesen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten (vgl. [Luzerner Kantonsblatt Nr. 49](#) vom 5. Dezember 2020, S. 3933; [Kantonsratsprotokoll](#) vom 30. November 2020). Nach Auffassung Ihres Rates greift die Initiative ein relevantes Thema auf. Die Betreuung und Pflege von Angehörigen und nahestehenden Personen sei eine wichtige Voraussetzung dafür, dass ältere und kranke Menschen möglichst lange selbstbestimmt ihren Alltag bewältigen und zu Hause leben könnten. Viele Menschen würden einen unermüdlichen Einsatz für die Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen oder von ihnen nahestehenden Menschen erbringen. Sie leisteten damit einen enorm wichtigen Beitrag für die Solidarität in der Gesellschaft und nicht zuletzt auch für die Entlastung des Gesundheits- und Sozialwesens im Kanton Luzern. Der von der Initiative verlangte Steuerabzug sei jedoch das falsche Mittel. Dieser Steuerabzug würde das schon heute hochkomplexe Steuersystem weiter verkomplizieren. Zudem wäre die Steuergerechtigkeit nicht gegeben. Gerade betreuende Personen mit geringem Einkommen könnten davon kaum profitieren. Der Gegenentwurf solle ein griffigeres Modell beinhalten, das folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Der Gegenentwurf muss sich am Kernanliegen der Initiative orientieren.
- Es soll eine Lösung geben, welche die betreuende/pflegende Person unterstützt (offen ist, ob die geforderte Unterstützung der betreuenden oder pflegenden Person über monetäre und/oder nichtmonetäre Leistungen erfolgen soll).
- Der Gegenentwurf soll sich als Ergänzung zur Bundeslösung präsentieren.
- Der Gegenentwurf soll sich ausserhalb des Steuerrechts bewegen.
- Das Kostenvolumen soll maximal dem Initiativbegehren entsprechen. Der Kanton wird als Kostenträger nicht explizit benannt (bzw. als Kostenträger darf nicht ausschliesslich der Kanton benannt werden, es könnten auch andere Kostenträger infrage kommen).

2.2 Verlängerung der Behandlungsfrist

Mit der [Botschaft B 93](#) vom 9. November 2021 haben wir Ihnen beantragt, die Frist für die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs zur «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» bis Ende November 2022 zu verlängern, um die Ergebnisse verschiedener Studien und Vorhaben abwarten zu können, welche für die Ausgestaltung des Gegenentwurfs relevant sind.

Ihr Rat hat diesem Antrag am 16. Mai 2022 zugestimmt (vgl. [Luzerner Kantonsblatt Nr. 20](#) vom 21. Mai 2022, S. 1805; [Kantonsrats-Kurzprotokoll](#) Session vom 16./17. und 23. Mai 2022).

3 Gegenentwurf zur Initiative

3.1 Grundzüge

Der Bundesrat hat bereits 2014 den «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden Angehörigen» verabschiedet. Im Rahmen der Umsetzung dieses Aktionsplans hat das eidgenössische Parlament am 20. Dezember 2019 das oben (Kap. 2.1) erwähnte Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verabschiedet. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten und schafft einen bezahlten Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern. Die längerfristige Betreuung und Pflege von älteren oder behinderten Menschen durch Angehörige demgegenüber wird von diesem Gesetz nicht erfasst.

Zur Unterstützung des Aktionsplans hat der Bundesrat im Jahr 2016 zudem das Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020» lanciert. Eines der Ziele dieses Programms war es, die Situation und die Bedürfnisse von betreuenden Angehörigen zu erforschen sowie für Kantone, Gemeinden, Städte und weitere Akteure praxisnahe Grundlagen für die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Entlastungsangeboten zu schaffen. Die Forschungsergebnisse des Förderprogramms zeigen, dass es einen Mix an Massnahmen braucht, damit betreuende Angehörige nachhaltig unterstützt und entlastet werden können (vgl. Bundesamt für Gesundheit, [Synthesebericht](#) Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020»). Die Betroffenen wünschen sich insbesondere:

- Hilfe im Notfall,
- Gespräche mit Fachpersonen für Gesundheit,
- Begleitung/Fahrdienste für betreute Person,
- Rat bei Geld- und Versicherungsangelegenheiten,
- Hilfe, um sich erholen zu können.

Auf kantonaler Ebene hat sich bisher kein einheitliches Modell betreffend die Unterstützung von betreuenden Angehörigen durchgesetzt. Unter Berücksichtigung der von Ihrem Rat vorgegebenen Rahmenbedingungen erkennt unser Rat primär einen Bedarf nach direkter und indirekter Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen. Hilfe, um sich zu erholen, und Hilfe im Notfall haben das Potenzial, eine langfristig gute Betreuung durch Angehörige für Menschen zuhause zu unterstützen. Zudem ist dem Kernanliegen der Initiative – private Pflege und Betreuung mehr zu schätzen – Rechnung zu tragen. Gleichzeitig dürften betreuungs- und pflegebedürftige Personen dadurch länger zuhause bleiben, was, wie von der Initiative angestrebt, die öffentliche Hand – im Kanton Luzern vorab die Gemeinden – entlasten würde.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen schlagen wir Ihrem Rat folgende Lösung zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung von erwachsenen Personen durch Angehörige und zu deren Entlastung vor:

1. Den Angehörigen, die freiwillig, regelmässig und unentgeltlich eine hilflose Person zuhause betreuen, soll als Zeichen der Anerkennung jährlich eine Zulage ausgerichtet werden (Anerkennungszulage) (§ 12c Entwurf).

2. Zur Entlastung betreuender Angehöriger soll den betreuten hilflosen Personen jährlich ein Gutschein abgegeben werden, der in anerkannten Luzerner Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten eingelöst werden kann (Gutschein für Entlastungsangebote) (§ 12d Entwurf).

Die Anerkennungszulage soll als jährliche Leistung ausgestaltet und den betreuenden Angehörigen ausbezahlt werden. Durch die Auszahlung an die betreuenden Angehörigen soll gewährleistet werden, dass die Zulage tatsächlich diesen zugutekommt. Die Höhe dieser Zulage soll von unserem Rat in der Verordnung festgelegt werden und sich am steuerrechtlichen Mindestabzug auf Nebenerwerb orientieren, der derzeit 800 Franken beträgt. Mit der Orientierung am steuerrechtlichen Mindestabzug auf Nebenerwerb soll erreicht werden, dass die Zulage, die grundsätzlich ein steuerbares Einkommen der betreuenden Person darstellt, den betreuenden Angehörigen möglichst ungeschmälert verbleibt.

Auch der Gutschein für Entlastungsangebote soll jährlich ausgestellt und insbesondere für die Inanspruchnahme von Hilfe im Notfall und im Haushalt sowie für (Entlastungs-)Aufenthalte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden können. Seine Höhe soll ebenfalls von unserem Rat in der Verordnung festgelegt werden. Wir erachten dabei einen Wert von 1200 Franken als sachgerecht. Damit kann beispielsweise ein Entlastungsaufenthalt von sieben Tagen in einer Betreuungseinrichtung mit einer Aufenthaltstaxe von 165 Franken pro Tag finanziert werden.

Der Gegenentwurf soll mit einer Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [867](#)) umgesetzt werden. Da dieses Gesetz bisher auf professionelle Anbieter von ambulanten und stationären Angeboten für die Betreuung und Pflege von Personen mit besonderem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf ausgerichtet ist, müssen sein Zweck und sein Geltungsbereich entsprechend erweitert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 Entwurf).

Für die Anerkennungszulage und den Gutschein für Entlastungsangebote sollen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gelten (§ 12b Entwurf). Vorausgesetzt wird, dass die betreute erwachsene Person ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hat und eine Hilflosenentschädigung bezieht, das heisst hilflos ist. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Toilette oder Essen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf (vgl. auch [Leistungen der AHV](#)). Mit der Anknüpfung an den Bezug einer Hilflosenentschädigung wird einerseits der Nachweis eines längerfristigen Hilfebeziehungsweise Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs erbracht und andererseits der subsidiären Ausgestaltung zu bereits bestehenden Leistungen Rechnung getragen. Ausserdem können durch die Anknüpfung an ein anerkanntes Instrument die Mittel wirkungsvoll eingesetzt und das Verfahren schlank gehalten werden. Die Durchführung soll im Wesentlichen dem Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Geschäftsfeld Ausgleichskasse Luzern, übertragen werden.

Die Sicherstellung eines angemessenen ambulanten und stationären Angebots für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden (§ 2a [BPG](#)). Die Entlastung der öffentlichen Hand im Zuge der unentgeltlichen Betreuung und Pflege durch Angehörige kommt deshalb vornehmlich den Gemeinden zugute (z. B. durch tiefere Kosten der Pflegerestfinanzierung

oder der Ergänzungsleistungen zur AHV im Heim). Die Kosten der neuen Leistungen sollen gleichwohl je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen werden. Auch die Steuerausfälle wären bei einer Annahme der Initiative vom Kanton und den Gemeinden ungefähr zu gleichen Teilen zu tragen. Zudem bietet eine hälftige Verteilung der Kosten Gewähr für eine gleichbleibende Belastung der beiden Gemeinwesen unabhängig der Nachfrage der einzelnen Leistungen. Dies wäre nicht der Fall, wenn die beiden Gemeinwesen je die gesamten Kosten einer der beiden Leistungen zu tragen hätte.

3.2 Fachliche und politische Würdigung

Im Rahmen eines fachlichen Expertenhearings haben sich die repräsentativ eingeladenen Leistungserbringer(-verbände) (Curaviva Luzern, Senesuisse, Interessengemeinschaft Tages- und Nachtstrukturen, Pro Senectute, Pro Infirmis und Rotes Kreuz) positiv zum Gegenentwurf geäußert. Sie unterstützen den Inhalt des klaren und administrativ einfach umzusetzenden Gegenentwurfs. Die Gutscheine würden dazu führen, dass Angehörige früher und zahlreicher Entlastungsangebote nutzen. Derzeit halte die finanzielle Situation insbesondere in ländlichen Regionen die Angehörigen von deren Nutzung ab. Die Leistungserbringer sprachen sich tendenziell für einen höheren Gutschein und eine tiefere Anerkennungszulage aus.

Die vom Bund subventionierten Organisationen Pro Senectute und Pro Infirmis bedauerten, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung eingeschränkt werden soll. Sie gehen zudem von einer künftig zunehmenden Inanspruchnahme ihrer Beratungsleistungen aus.

Auch der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) wurde im April 2022 von einer Delegation des Gesundheits- und Sozialdepartementes über die Stossrichtung des Gegenentwurfs informiert. Der fachliche Vorschlag wurde als prüfenswert beurteilt. Das Thema Betreuung und Pflege durch Private habe eine grosse Bedeutung für die Gemeinden, in deren Verantwortungsbereich die Langzeitpflege falle. Wichtig sei eine Lösung, die einfach in der Umsetzung, transparent in der Ausgestaltung und effektiv in der beabsichtigten Wirkung sei. Zur Frage der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat sich der VLG nicht abschliessend geäußert.

3.3 Auswirkungen

3.3.1 Kanton und Gemeinden

Zuhause lebende Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) sowie der Unfallversicherung (UV) beziehungsweise ihre betreuenden Angehörigen sollen von den oben erwähnten Leistungen des Gegenentwurfs profitieren.

In den letzten Jahren bezogen rund 5000 Luzernerinnen und Luzerner eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV. Von ihnen dürften schätzungsweise gut 3000 in einem Privathaushalt und rund 2000 Personen in einer Institution leben. Wir gehen davon aus, dass die in einem privaten Haushalt lebenden Anspruchsberechtigten auch bei einer institutionellen Betreuung und/oder Pflege zusätzlich durch Angehörige unterstützt werden. Die Bezugsquote der Anerkennungszulage dürfte daher annähernd 100 Prozent betragen respektive mit wachsender Bekanntheit ansteigen. Entlastungsangebote werden hingegen weniger häufig genutzt, sodass wir diesbezüglich von einer Bezugs- beziehungsweise Ausschöpfungsquote von zwei Dritteln ausgehen.

Die nachfolgende Kostenschätzung geht von der Annahme aus, dass 3125 hilflose Personen beziehungsweise ihre Angehörigen einen Antrag einreichen werden. Der Schätzung wird eine Anerkennungszulage von 800 Franken, entsprechend dem steuerrechtlichen Mindestabzug auf Nebenerwerb, und ein Gutschein in der Höhe von 1200 Franken pro anspruchsberechtigte Person zugrunde gelegt. Wir gehen davon aus, dass der Gutschein nicht von allen Personen vollumfänglich ausgeschöpft wird und pro anspruchsberechtigte Person für Entlastungsangebote im Schnitt lediglich Kosten von 800 Franken anfallen werden. Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich folgende Kosten:

1. für die Anerkennungszulagen: rund 2,5 Millionen Franken (je 800 Franken für 3125 Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung),
2. für die Gutscheine für Entlastungsangebote: rund 2,5 Millionen Franken (je 1200 Franken für 3125 Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, davon zwei Drittel).

Ihr Rat hat Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs vorgegeben. Unter anderem soll das Kostenvolumen maximal jenem aus dem Initiativbegehren entsprechen. Gemäss [Botschaft B 32](#) wurden die Steuerausfälle bei einer Annahme der Initiative auf 4,7 Millionen Franken für den Kanton und 4,9 Millionen Franken für die Gemeinden geschätzt, gesamthaft somit auf 9,6 Millionen Franken. Mit geschätzten Kosten von 5 Millionen Franken ist der Gegenentwurf damit rund halb so teuer wie die Initiative. Die Kosten sind im Aufgaben und Finanzplan (AFP) des Kantons für die Jahre 2023–2026 enthalten. Den Gemeinden soll die Hälfte dieses Betrags in Rechnung gestellt werden.

3.3.2 Angehörige und betreute Personen

Die vorgeschlagene Anerkennungszulage an die betreuenden Angehörigen erreicht in ihrer Höhe keinen finanziellen Gegenwert zu den von ihnen erbrachten Leistungen. Es handelt sich ja nicht um eine Entschädigung beziehungsweise Entlohnung, sodass auch keine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht besteht. Indem diese Zulage direkt an die betreuenden Angehörigen ausgezahlt wird, wird jedoch sichergestellt, dass diese tatsächlich in den Genuss dieser Leistung kommen. Ausserdem soll die Zulage so bemessen werden, dass deren Schmälerung im Rahmen der ordentlichen Steuerpflicht möglichst vermieden werden kann.

Auch die vorgeschlagene Ausrichtung eines Gutscheins zur Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten durch die betreute Person kommt indirekt den betreuenden Angehörigen zugute. Mit der Ausstellung des Gutscheins werden sie einerseits über mögliche Entlastungsangebote informiert. Andererseits wird – wie von den Leistungserbringern im Rahmen des fachlichen Hearings vorgebracht – die Schwelle für die tatsächliche Inanspruchnahme durch den finanziellen Beitrag gesenkt. Zudem erlauben temporäre Aufenthalte den regelmässigen Kontakt mit Leistungserbringern der Langzeitpflege und lassen den Wechsel in eine Einrichtung individueller gestalten. Dies fördert die Lebensqualität von betreuenden und betreuten Personen.

3.3.3 Leistungserbringer

Die vermehrte Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten wirkt sich sodann auf die Leistungserbringer aus. Die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen wird steigen, und die vielfältigen Angebote von Entlastungsangeboten im Kanton Luzern werden stärker genutzt werden.

4 Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 1 Absatz 1c (neu) sowie Absatz 2

Die vorgeschlagene Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes erfordert eine Erweiterung des Gesetzeszweckes, der neu auch die Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung von erwachsenen Personen durch Angehörige sowie die Entlastung der unentgeltlich betreuenden Angehörigen beinhaltet. Zur Erreichung dieses Zwecks umfasst der in Absatz 2 definierte Regelungsbereich neu auch die diesem Zweck dienenden Leistungen.

Titel nach § 12 (neu)

2b Betreuung durch Angehörige

Die neu vorgesehenen Leistungen werden in einem neuen Abschnitt mit dem Titel «Betreuung durch Angehörige» geregelt. Pflegeleistungen im Sinne des Betreuungs- und Pflegegesetzes sind Leistungen der Krankenpflege gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR [832.10](#)), welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs von anerkannten Leistungserbringern zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden (vgl. § 2 [BPG](#); auch Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV] vom 29. September 1995 [SR [832.112.31](#)]). Obwohl auch Angehörige Pflegeleistungen erbringen, insbesondere solche der sogenannten Grundpflege, wird zwecks Abgrenzung auf deren explizite Erwähnung verzichtet. Von Angehörigen erbrachte Pflegeleistungen sind vorliegend im Begriff Betreuung mitgemeint. Der Begriff betreuende Angehörige erfasst demzufolge sowohl betreuende als auch pflegende Angehörige. Eine Abgrenzung zwischen Betreuungs- und Pflegeleistungen ist nicht erforderlich.

§ 12b Grundsätze (neu)

Absatz 1

Wie der von der Initiative verlangte Steuerabzug setzen auch die im vorliegenden Gegenentwurf vorgesehenen Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörigen und deren Entlastung voraus, dass die Betreuungsleistungen unentgeltlich und regelmässig erbracht werden. Angehörige, die für ihre Leistungen entschädigt werden, bedürfen keiner zusätzlichen Honorierung. Die Voraussetzung der Regelmässigkeit dient der Abgrenzung zu einfachen Handreichungen, die (auch im Sinne der Initiative) weder zu einer Anerkennungszulage noch zu einem Gutschein für Entlastungsangebote berechtigen sollen.

Absatz 2

Anspruchsberechtigt sind erwachsene, zu Hause lebende Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben. Mit Letzterem wird ausgewiesen, dass ein längerfristiger Hilfebedarf von einem gewissen Ausmass vorliegt. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ist ein sehr guter Indikator für den Nachweis eines relevanten Betreuungs- und Pflegebedarfs. Durch die Verwendung eines anerkannten Instruments zur Abklärung der Hilflosigkeit wird zudem erreicht, dass die gesprochenen Mittel wirkungsvoll eingesetzt und das Verfahren schlank gehalten werden kann.

Grundsätzlich ist unerheblich, weshalb Betreuung geleistet werden muss; ob die Hilflosenentschädigung aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder aufgrund des Alters ausgerichtet wird. Dementsprechend berechtigen sowohl die Hilflosenentschädigung der AHV, der IV und der UV zum Bezug einer Anerkennungszulage und

eines Gutscheins für Entlastungsangebote. Keinen Anspruch haben demgegenüber Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Militärversicherung (MV), da diese individuell-konkret bemessen wird und alle notwendigen Kosten deckt, die sich aus der durch die versicherte Gesundheitsschädigung verursachten Hilfs- und Überwachungsbedürftigkeit ergeben. Von diesem Ausschluss dürfte bloss eine kleine Personengruppe betroffen sein.

Vom Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen ebenfalls ausgeschlossen sind betreuende Angehörige von Kindern und Jugendlichen. Obwohl anerkannt wird, dass auch die Betreuung von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen sehr zeitintensiv und anspruchsvoll sein kann, beschränkt sich der Gegenentwurf mit Rücksicht auf die von Ihrem Rat gesetzten Rahmenbedingungen auf die Betreuung von erwachsenen Personen durch Angehörige. Ausserdem bestehen für die Betreuung von Kindern bereits spezifische Leistungen wie der Intensivpflegezuschlag der IV, der Minderjährigen mit einem Bedarf an intensiver Betreuung zusätzlich zur Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird (vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 [SR [831.20](#)]).

Absatz 3

Die Definition der Angehörigen lehnt sich an die Definition in § 17 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 3. Dezember 2010 (SRL Nr. [881b](#)) an. Sie wird erweitert um Ehegatten, Grosseltern und -kinder, Schwiegereltern sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Mit dieser weiten Definition sollen möglichst alle üblicherweise nahestehenden Personen erfasst werden, die erfahrungsgemäss unentgeltliche Betreuungsarbeit leisten. Indem eine Hilflosenentschädigung vorausgesetzt wird, werden allerdings – wie auch von der Initiative verlangt – geringere Betreuungstätigkeiten und Handreichungen ausgeschlossen, deren Erbringung insbesondere von Ehegatten sowie von Eltern und Kindern aufgrund der gegenseitigen zivilrechtlichen Beistandspflicht erwartet werden können.

Absatz 4

Der Vollzug der Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige wird dem Sozialversicherungszentrum WAS, Geschäftsfeld Ausgleichskasse Luzern, übertragen. Das Sozialversicherungszentrum hat Zugriff auf das Zentralregister der AHV/IV und kann so einfach überprüfen, ob die antragstellende Person eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV bezieht. Nur der Bezug einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung muss mit anderen Mitteln nachgewiesen werden.

Die anfallenden Verwaltungskosten werden dem Sozialversicherungszentrum durch den Kanton vergütet.

Absatz 5

Sowohl die Verwaltungskosten als auch die Kosten der Leistungen selbst sind vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte zu tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich dabei wie üblich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 12c Anerkennungszulage (neu)

Absätze 1 und 3

Die Anerkennungszulage ist als jährliche Zulage ausgestaltet, die unabhängig vom Anmeldezeitpunkt für das ganze Jahr, nicht aber für die der Anmeldung vorausgehenden Jahre ausgerichtet wird. Die Auszahlung erfolgt an die betreuenden Angehörigen. Damit wird gewährleistet, dass die Zulage nicht bei der betreuten Person verbleibt, sondern tatsächlich den betreuenden Angehörigen zugutekommt und so ihren Zweck als Zeichen der Anerkennung erfüllen kann. Die betreute anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung anzugeben, von welchen Angehörigen sie betreut beziehungsweise an welche Angehörigen die Zulage auszuzahlen ist. Sie kann höchstens zwei Angehörige bezeichnen, denen sodann die jährliche Zulage je zur Hälfte ausgerichtet wird.

Absatz 2

Die Anerkennungszulage stellt, auch wenn es sich nicht um ein beitragspflichtiges Einkommen handelt (vgl. Kap. 3.3.2), ein steuerbares Einkommen der betreuenden Person dar. Eine kantonalgesetzliche Steuerbefreiung dieser Einkünfte ist nicht möglich. Damit die Anerkennungszulage den betreuenden Angehörigen dennoch möglichst ungeschmälert verbleibt, soll deren Höhe dem steuerrechtlichen Mindestabzug auf Nebenerwerb entsprechen. Dieser beträgt derzeit 800 Franken pro Jahr (§ 11 der Steuerverordnung, StV; SRL Nr. [621](#), i.V.m. Art. 10 und Anh. 1 Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993; SR [642.118.1](#)). Auf eine Festschreibung dieses Betrags im Gesetz wird verzichtet, um einer allfälligen Rechtsentwicklung einfacher Rechnung tragen zu können. Auf eine dynamische Verweisung wird ebenfalls verzichtet, da der Kanton Luzern betreffend die steuerrechtlichen Abzüge eine Kongruenz mit dem Recht der direkten Bundessteuer anstrebt (gemäss § 11 [StV](#) gelten die Bestimmungen der Berufskostenverordnung bei der direkten Bundessteuer sinngemäss). Eine pauschale Verweisung auf die Steuergesetzgebung wäre mit ungewissen Folgen verbunden. Angesichts dieser Umstände ist es sachgerecht, die Festlegung der Höhe der Anerkennungszulage pro anspruchsberechtigte Person an unseren Rat zu delegieren.

§ 12d Gutschein für Entlastungsangebote (neu)

Absatz 1

Wer Anspruch auf eine Anerkennungszulage hat, hat auch Anspruch auf einen Gutschein für die Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten. Hierfür ist kein zusätzliches Gesuch erforderlich. Mit dem Gutschein wird dem Bedürfnis der betreuenden Angehörigen nach Hilfe im Notfall und nach Entlastung zwecks eigener Erholung Rechnung getragen. Der Gutschein wird für die hilflose beziehungsweise betreute Person ausgestellt. Er kann insbesondere für die Hilfe im Notfall und im Haushalt sowie für Aufenthalte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden.

Absatz 2

Der Wert des Gutscheins ist von unserem Rat festzulegen, wobei wir – wie ausgeführt – einen Wert von 1200 Franken erwägen. Damit ist sichergestellt, dass die bestehenden Angebote genutzt und die betreuenden Angehörigen entlastet werden. Der Gutschein kann von der betreuten Person nicht an eine andere Person übertragen werden und ist ein Jahr ab Ausstellung gültig. Eine rückwirkende Geltendma-

chung soll in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR [830.1](#)) ausgeschlossen sein.

Absatz 3

Die zugelassenen Entlastungsangebote werden von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bezeichnet. Sie hat über die zugelassenen Angebote eine Liste zu führen und diese zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung stellt eine Massnahme zur Information der betreuenden Angehörigen dar. Sie sollen von den Entlastungsmöglichkeiten Kenntnis erhalten.

§ 14 Absatz 1

Eine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht kommt den Gemeinden zu. Sie haben – zusammen mit den Krankenversicherern und den Leistungserbringern – die anspruchsberechtigten Personen bereits über den Beitrag der Gemeinden an die Pflegeleistungen zu informieren (vgl. [Botschaft B 155](#) vom 30. März 2010 zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenpflegeversicherung, Pflegefinanzierungsgesetz, S. 47). Diese in Artikel 27 [ATSG](#) statuierte Aufklärungs- und Beratungspflicht ist dem Umstand geschuldet, dass es sich beim Sozial- und beim Sozialversicherungsrecht um schwer überblickbare Rechtsgebiete handelt, die sich zudem ständig entwickeln. Anspruchsberechtigte Personen sind oft unzureichend über ihre Rechte und Pflichten informiert. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, zusammen mit dem Sozialversicherungszentrum und der zuständigen kantonalen Behörde auch über die Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige zu informieren.

§ 15 Absatz 1 sowie Absatz 2 (neu)

Die Ausrichtung von Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige und für deren Entlastung werden nicht von Amtes wegen ausgerichtet. Es ist eine Anmeldung erforderlich, die von der anspruchsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretung beim Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern einzureichen ist. Um eine ökonomische Bearbeitung der Gesuche sicherzustellen, ist das Sozialversicherungszentrum durch die antragstellende Person zur Abfrage im Register der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz 4b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1945 (SR [831.10](#)) zu ermächtigen. Dieses Register enthält Angaben zu den laufenden Geldleistungen, wie insbesondere den Hilflosenentschädigungen der AHV und der IV. Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert. Es wird lediglich eine Anpassung vorgenommen, um der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter konsequent Rechnung zu tragen.

§ 16 Absatz 1 sowie Absatz 2 (neu)

Der geltende Rechtsverweis in § 16 Absatz 1 auf die Bestimmungen des ATSG betrifft das Beitragsverhältnis und das Verfahren betreffend die Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen. Absatz 1 ist deshalb entsprechend seinem Anwendungsbereich zu konkretisieren beziehungsweise zu ergänzen. Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass für das Verfahren betreffend die Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige und für deren Entlastung ebenfalls die Bestimmungen des ATSG zur Anwendung gelangen. Bezüglich Umfang der Verweisung beziehungsweise der zentralen Eckwerte des Verfahrens wird auf die [Botschaft B 155](#) vom 30. März 2010 zum Entwurf eines Gesetzes über die

Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenpflegeversicherung (Pflegeförderungsgesetz) verwiesen. Der Vorbehalt abweichender Bestimmungen im Betreuungs- und Pflegegesetz betrifft insbesondere den Ausschluss rückwirkender Geltendmachung, der in den §§ 12c Absatz 3 und 12d Absatz 2 normiert ist.

§ 17 Absatz 3

Auch das Recht zur Einsprache und Beschwerde gegen Entscheide des Sozialversicherungszentrums des Kantons Luzern im Zusammenhang mit den Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige und für deren Entlastung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Aufgrund der Art der Leistungen ist die Gewährung des im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts normierte Rechtsschutzes sachgerecht. Wie bei den Restfinanzierungsbeiträgen handelt es sich bei den Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige und für deren Entlastung um Leistungen zugunsten von Privatpersonen.

5 Inkrafttreten und Befristung

Wie bereits in Kapitel 1.2 dargelegt, sind die Initiative und der Gegenentwurf nach dessen Beschluss den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Bei einer Annahme des Gegenentwurfs wird dessen Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen, da es sich um neue Leistungen handelt. Ausserdem ist für die Übertragung einer kantonalen Aufgabe an das Sozialversicherungszentrum WAS die Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) erforderlich (vgl. Art. 63 Abs. 4 [AHVG](#)). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll deshalb durch unseren Rat festgelegt werden. Angestrebt wird die Einführung im Jahr 2024.

Bei der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige handelt es sich weder um ein neues, noch um ein bloss vorübergehendes Phänomen. Bestrebungen auf Bundesebene, welche die vorgeschlagenen Leistungen obsolet machen würden, sind nicht zu erwarten. Auf neue Erkenntnisse hinsichtlich der Bedürfnisse betreuender Angehöriger zur Entlastung kann mit einer Anpassung der Liste der zugelassenen Entlastungsangebote adäquat und zeitnah reagiert werden. Als Aufsichtsbehörde verfügt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft über einen aktuellen und qualifizierten Überblick über die Angebote im Kanton Luzern. Eine Befristung der neuen Regelung ist nicht erforderlich.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» abzulehnen und dem Entwurf einer Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes als Gegenentwurf zur Initiative zuzustimmen.

Luzern, 30. August 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Volksinitiative «Privatpflege- und
Betreuungsinitiative»**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2022,
beschliesst:

1. Die am 15. März 2019 eingereichte Volksinitiative «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Entwurf RR vom 30. August 2022

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 867
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2022,
beschliesst:

I.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010¹ (Stand 1. Februar 2017)
wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- b. (*geändert*) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten und stationären Angebots für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Qualität, wie sie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung² (KVG) vom 18. März 1994 vorsieht,
- c. (*neu*) die Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung von erwachsenen Personen sowie die Entlastung der betreuenden Angehörigen.

² Es regelt die Bewilligungspflicht für Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und die Aufsicht, die Bereitstellung und die Planung des Angebots an Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und an Krankenpflege im Pflegeheim und dessen Finanzierung, die Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige und zu deren Entlastung, die Förderung der Ausbildung des Pflegepersonals und das Verfahren.

Titel nach § 12 (neu)

2b Unentgeltliche Betreuung durch Angehörige

§ 12b (neu)

Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden erbringen Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlich und regelmässig erbrachten Betreuung von hilflosen Personen durch Angehörige sowie zur Entlastung der unentgeltlich betreuenden Angehörigen.

² Anspruchsberechtigt sind erwachsene, zu Hause lebende Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern und mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959³, gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁴ oder gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981⁵.

¹ SRL Nr. [867](#)

² SR [832.10](#)

³ SR [831.20](#)

⁴ SR [831.10](#)

⁵ SR [832.20](#)

³ Als Angehörige gelten die Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, die Schwiegerkinder und Schwiegereltern der betreuten Person sowie deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin.

⁴ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern ist zuständig für den Vollzug der Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige. Es führt diese Aufgabe als übertragene Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum vom 10. September 2018⁶ aus. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten.

⁵ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten je hälftig. Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe ihrer ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 12c (neu)

Anerkennungszulage

¹ Die anspruchsberechtigte Person hat ein Anrecht auf eine jährliche Zulage, die als Anerkennung für die Betreuung an maximal zwei von ihr bezeichnete Angehörige ausgerichtet wird.

² Die Höhe der Anerkennungszulage pro anspruchsberechtigte Person wird vom Regierungsrat festgesetzt.

³ Die Anerkennungszulage wird ganz beziehungsweise je zur Hälfte an die von der anspruchsberechtigten Person bezeichneten Angehörigen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt jährlich ab dem Jahr der Anmeldung des Anspruchs. Ein Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der Zulage für vergangene Jahre besteht nicht.

§ 12d (neu)

Gutschein für Entlastungsangebote

¹ Der anspruchsberechtigten Person wird jährlich ein Gutschein für Leistungen Dritter zur Entlastung der betreuenden Angehörigen (Entlastungsangebote) ausgerichtet, namentlich für Hilfe im Notfall und im Haushalt sowie für Aufenthalte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

² Der Regierungsrat legt den Wert des Gutscheins durch Verordnung fest. Der Gutschein ist nicht übertragbar und ein Jahr ab Ausstellung gültig.

³ Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet die zugelassenen Entlastungsangebote in einer Liste. Die Liste ist zu veröffentlichen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen zusammen mit den Krankenversicherern und den Leistungserbringern für eine angemessene Information der Bevölkerung über den Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinden an die Kosten der Pflegeleistungen sowie zusammen mit dem Sozialversicherungszentrum und der zuständigen kantonalen Behörde über die Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die anspruchsberechtigte Person oder ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter haben die Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen mit einem Anmeldeformular bei der zuständigen Gemeinde geltend zu machen.

² Die Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige sind mit einem Anmeldeformular beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person oder ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter haben das Sozialversicherungszentrum zur Abfrage sie betreffender Angaben im Register nach Artikel 71 Absatz 4b AHVG⁷ zu ermächtigen.

⁶ SRL Nr. [880](#)

⁷ SR [831.10](#)

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Soweit das KVG nichts anderes bestimmt, gelten für das Beitragsverhältnis und das Verfahren betreffend die Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁸. Den Gemeinden kommt dabei die Rolle eines Versicherungsträgers zu.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren betreffend die Leistungen bei unentgeltlicher Betreuung durch Angehörige nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

§ 17 Abs. 3 (geändert)

³ Das Recht zur Einsprache und Beschwerde gegen Entscheide der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Restfinanzierungsbeitrag an die ambulante Krankenpflege und die Krankenpflege im Pflegeheim und mit dem Beitrag an die Akut- und Übergangspflege sowie gegen Entscheide des Sozialversicherungszentrums im Zusammenhang mit den Leistungen bei unentgeltlicher Betreuung durch Angehörige richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁹.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

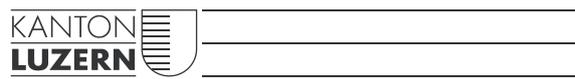
Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁸ [SR 830.1](#)

⁹ [SR 830.1](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch